

06. Februar 2020

## Richtlinie

### Errichtung, Betrieb und Änderung von Gasanlagen im Verteilernetz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS-Richtlinie 2020)

TG-155-19.01

Ansprechpartner:	TIGAS Netzbetrieb
Ersteller:	TIGAS/AK
Organisationseinheit:	TIGAS/NB
Sachgebiet:	Gasanlagen
Gültig ab:	01.02.2020
Gültig bis:	[Gültig bis]
Gültig für:	Errichter und Betreiber von Gasanlagen im Verteiler-netzbereich der TIGAS
Prozess:	nicht dokumentiert
Ersetzt Richtlinie:	TIGAS-Richtlinie 2018

## Inhalt

1.	Einleitung / Problemstellung / Richtlinienbedarf .....	2
2.	Ziel der Richtlinienmaßnahme / Sollzustand .....	2
2.1	Rechtliche und technische Grundlagen .....	2
2.1.1	Berechtigung zur Errichtung von Gasanlagen .....	2
2.1.2	Gesetze und Regeln der Technik.....	2
3.	Richtlinieninhalt.....	2
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	2
3.1.1	Verträge für den Netzanschluss/Gasbezug .....	2
3.1.2	Bewilligung durch die Behörde.....	2
3.1.3	Abnahmeprüfung/Abnahmebefund .....	3
3.1.4	Technisches Datenblatt.....	3
3.2	Technische Rahmenbedingungen (Ausführung der Anlagen) .....	3
3.2.1	Periodische Prüfungen von Gasanlagen .....	3
3.2.2	Dimensionierung von Innenleitungen .....	4
3.2.3	Gasleitungen .....	4
3.2.4	Verbrennungsluftzuführung .....	4
3.2.5	Umbauten, Erweiterungen, Änderungen.....	4
3.2.6	Stilllegung von Anlagen.....	5
3.3	Administrative Voraussetzungen für den Gasbezug .....	5
3.3.1	Fertigstellungsmeldung .....	5
3.3.2	Inbetriebnahme von Innenleitungen .....	5
3.3.3	Inbetriebnahme von Gasanlagen .....	5
3.4	Eigentumsgrenzen .....	5
3.5	Ansprechpartner und Kontaktdaten.....	5
4.	Ergänzende Bestimmungen / Erläuterungen / Beilagen.....	6

## Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Ersteller/Genehmiger	Bemerkung / Beschreibung der Änderung
06.02.2020	1.0	DI (FH) Georg Tollinger	Neue Ausgabe

## 1. Einleitung / Problemstellung / Richtlinienbedarf

Die vorliegende Richtlinie dient Installateuren und Planern zur Sicherstellung eines störungsfreien, sicheren und wirtschaftlichen Ablaufes bei Errichtung, Betrieb und Änderung von Gasanlagen im Verteilernetz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

## 2. Ziel der Richtlinienmaßnahme / Sollzustand

### 2.1 Rechtliche und technische Grundlagen

#### 2.1.1 Berechtigung zur Errichtung von Gasanlagen

Gasanlagen dürfen nur durch einen behördlich befugten Gasinstallateur errichtet, abgeändert oder instandgehalten werden.

#### 2.1.2 Gesetze und Regeln der Technik

Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung von Gasanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die nachstehend angeführten Vorschriften und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten:

- Gaswirtschaftsgesetz (GWG)
- Tiroler Bauordnung sowie die im Rahmen der Bauordnung verbindlich erklärten OIB-Richtlinien<sup>1</sup>
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013
- Tiroler Gassicherheitsverordnung
- Regeln der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) insbesondere der Regeln für Kunden-Gasanlagen (GK Richtlinien)
- EN- bzw. ÖNORMEN

## 3. Richtlinieninhalt

### 3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 3.1.1 Verträge für den Netzanschluss/Gasbezug

Für den **Anschluss der Gasanlagen** des Kunden an das Verteilernetz der TIGAS sind **Netzzutritts- bzw. Netzzugangsverträge mit der TIGAS** abzuschließen, mit denen auch die Versorgungseinrichtungen der TIGAS bis zur Hauptabsperreinrichtung festgelegt werden. Maßgebend dafür sind die „Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen (Allgemeine Verteilernetzbedingungen – ANB)“ der TIGAS.

Für die **Belieferung mit Gas** ist ein **Liefervertrag** mit einem Gaslieferanten abzuschließen.

Hinweis:

Sollte die tatsächliche Nennwärmebelastung der Geräte die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung übersteigen, so ist mit der TIGAS wegen der Ergänzung der Netzzutritts- bzw. Netzzugangsverträge und der erforderlichen Zählergröße (siehe Beilage 4) Kontakt aufzunehmen.

Sofern in den Verträgen nicht anders festgelegt, stellt die TIGAS unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Abnahme entsprechend dem Anschlusswert das Gas mit einem Fließdruck von mindestens **22 mbar** Überdruck an der Hauptabsperreinrichtung zur Verfügung.

Abweichende Regelungen hinsichtlich Versorgungsdruck (Fließdruck) und zulässigem Druckverlust sind nur in Sonderfällen möglich und müssen schriftlich mit der TIGAS vereinbart werden.

#### 3.1.2 Bewilligung durch die Behörde

Der Inhaber einer Gasanlage in einem **Privatobjekt**, die der Versorgung einer Zentralheizungsanlage dient, hat gemäß §11. Abs. (1) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 einen Abnahmebefund der Gasanlage der Behörde (Gemeinde) vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Ergänzende Anmerkungen: In der **Tiroler Bauordnung/Technische Bauvorschrift 2008** wurden die **OIB-Richtlinien 1 bis 6** für verbindlich erklärt. In der Technischen Bauvorschrift 2008 wurden auch gastechnische **Belange** geregelt (z.B. Außenwandgeräte, Abgasführung).

Datum: 06. Februar 2020

Richtlinie Errichtung, Betrieb und Änderung von Gasanlagen im Verteilernetz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Für Gasanlagen in **gewerblich genutzten Objekten**, z.B. in Gewerbe- und Industriebetrieben, besteht Genehmigungspflicht durch die Gewerbebehörde, das ist in erster Instanz die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Gewerbereferat) bzw. der Magistrat der Stadt Innsbruck (Amt für Bau-, Wasser- und Anlagenrecht).

**Vor** Beginn der Installationsarbeiten hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde um Genehmigung anzusuchen.

Die Genehmigungsbescheide werden von der TIGAS nicht überprüft, sind jedoch auf Verlangen der TIGAS und den Organen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 3.1.3 Abnahmeprüfung/Abnahmebefund

Gemäß §11. Abs. (1) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Gasanlagen ein Abnahmebefund auszustellen. Dies ist auch erforderlich, wenn die Gasanlage länger als 1 Jahr außer Betrieb war oder begründete Zweifel an der Tauglichkeit der Gasanlage bestehen.

Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung und Herstellung von Gasanlagen berechtigt sind, dürfen Abnahmeprüfungen vornehmen und Abnahmebefunde ausstellen.

### 3.1.4 Technisches Datenblatt

Damit die TIGAS Gasanlagen mit Gas versorgen darf, sind auf dem Technischen Datenblatt (Beilage 1) die erforderlichen Angaben zur Gasanlage anzugeben und die ordnungsgemäße Ausführung der Gasanlage (**Abnahmeprüfung**) durch einen Befugten gemäß Pkt. 2.1.1 zu bestätigen.

Das Technische Datenblatt ersetzt nicht den Abnahmebefund gemäß Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013.

Werden Abgasfänge und Abgasleitungen für die Gasanlage benötigt, ist deren Tauglichkeit gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung für die ggstl. Gasanlage vom **Rauchfangkehrer** ebenfalls am Technischen Datenblatt zu bestätigen. Dies gilt auch für Gasfeuerstätten mit einer Abführung der Abgase durch eine Außenwand oder die Dachhaut ins Freie („Außenwandgeräte“).

## 3.2 Technische Rahmenbedingungen (Ausführung der Anlagen)

### 3.2.1 Periodische Prüfungen von Gasanlagen<sup>2</sup>

- **Erstmalige** Abnahmeprüfung und Erstellung eines Abnahmebefundes nach 3.1.3
- **2-jährige Überprüfung** gemäß § 14 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013

Der Inhaber von Gasgeräten hat gemäß § 14 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 die Gasanlage und deren zugehörige Abgasanlage spätestens **alle 2 Jahre von einem Befugten** überprüfen zu lassen.

- **12-jährige** Überprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G K72

Der Inhaber einer Gasanlage (insbesondere die Leitungsanlage, das Gasgerät sowie die Abgasanlage) hat diese spätestens **alle 12 Jahre von einem Befugten** überprüfen zu lassen, sofern nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen oder gewerberechtliche Vorschriften kürzere Intervalle vorgeschrieben sind. Hierzu gehört insbesondere die Dichtheitsprüfung der Leitungsanlage und Sichtkontrolle aller Anlagenteile.

Bei der **Zählerdemontage** für die Durchführung der **Dichtheitsprüfung** bzw. **Wiedermontage** durch einen **befugten Installateur**, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Plombenzange mit Prägung „G K72“ oder Firmenlogo, Zangen mit der Prägung „G 10“ dürfen weiterhin verwendet werden
- blaue Kunststoffplomben oder blaue 1-Weg-Klemmplombe mit Aufschrift „G K72“ oder Firmenlogo, Plomben mit „G 10“ dürfen weiterhin verwendet werden
- zugelassene Dichtungen (Dichtungen sind nur 1x zu verwenden)
- Meldung an TIGAS mittels Formular (Beilage 5)

<sup>2</sup> Unabhängig davon sind Überprüfungen gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen.

### 3.2.1.1 Umfang der Prüfung von Gasanlagen

Die gesamte Gasanlage bestehend aus

- Rohrleitungen,
- Gasgeräte,
- Abgasanlage

bis zur Einmündung in den Fang oder, falls kein Fang vorhanden ist, bis zur Ausmündung ins Freie sowie alle die Gasanlagen beeinflussenden Rahmenbedingungen sind einer Abnahmeprüfung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Betriebstauglichkeit zu unterziehen.

### 3.2.1.2 Umfang der Prüfung von Abgasanlagen

Die gesamte Abgasanlage bestehend aus

- Fang,
- Abgasleitung,
- Ausmündungen an Fassaden etc.
- sowie Verbrennungsluftzuführung

und die, die Verbrennung und Abgasabführung beeinflussenden Rahmenbedingungen sind von einem Rauchfangkehrer hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Betriebstauglichkeit zu prüfen und auf dem Technischen Datenblatt zu bestätigen.

### 3.2.2 Dimensionierung von Innenleitungen

Die Dimensionierung von Gasleitungen hat so zu erfolgen, dass der erforderliche **Mindest-Geräteanschlussdruck** gewährleistet ist. Dabei ist der Druckverlust des Gaszählers in die Berechnung mit einzubeziehen.

Die TIGAS empfiehlt, bei der Dimensionierung von Steigleitungen von einer Vollversorgung (Heizung, Warmwasser und Kochen) des Gebäudes auszugehen.

### 3.2.3 Gasleitungen

#### 3.2.3.1 Ausführung von Innenleitungen

Zur Erhaltung eines höchstmöglichen sicherheitstechnischen Standards empfiehlt die TIGAS, alle Innenleitungen in der Ausführung „Stahl geschweißt“ auszuführen und unter Putz keine Rohrleitungen aus Kupfer zu verlegen. Zusätzlich wird ausdrücklich empfohlen, unmittelbar nach Gebäudeeintritt an einer gut zugänglichen Stelle eine Absperrarmatur einzubauen.

#### 3.2.4 Verbrennungsluftzuführung

Zur Gewährleistung einer einwandfreien Verbrennung und zur Vermeidung einer Gefährdung durch Abgasrückstau, sind die Mindestanforderungen an die Größe des Aufstellungsraumes (ggf. Ausgestaltung des Heizraumes) und des Verbrennungsluftraumes bzw. der Lüftungsöffnungen lt. geltender ÖVGW-Richtlinie für Kunden-Gasanlagen genauestens einzuhalten. Messtechnische Nachweise zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten der Bauart B sind ebenfalls nach ÖVGW-Richtlinie zu führen.

Wird aus einer Wohn- oder Betriebseinheit, in der Gasgeräte der Type B (mit offenem Verbrennungsraum) angeschlossen sind, Raumluft mittels Ventilatoren abgesaugt, sind diese mit den Gasgeräten elektrisch zu verriegeln und so zu schalten, dass der gleichzeitige Betrieb von Gasgerät und Ventilator nicht möglich ist, ansonsten sind die Ventilatoren bei den Berechnungen bzw. Messungen nach ÖVGW-Richtlinie mit einzubeziehen.

#### 3.2.5 Umbauten, Erweiterungen, Änderungen

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen von Gasanlagen sind alle Bestimmungen sinngemäß zu beachten.

**Spätere Änderungen der Gasanlage sowie der Austausch bestehender Gasgeräte oder der Anschluss von zusätzlichen Gasgeräten sind der TIGAS ausnahmslos mittels „Technischem Datenblatt“ (Beilage 1) zu melden.**

An der Abzweigstelle von einer Verteilungsleitung (Steigleitung) ist jedenfalls eine Armatur zu setzen. Vor der Einbindung in eine in Betrieb befindliche Steigleitung ist in jedem Fall die TIGAS zu verständigen.

Datum: 06. Februar 2020

Richtlinie Errichtung, Betrieb und Änderung von Gasanlagen im Verteilernetz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

### 3.2.6 Stilllegung von Anlagen

Außer Betrieb genommene Gasleitungen müssen an allen Auslässen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Geschlossene Hähne, Schieber, Ventile oder andere Absperrrichtungen gelten nicht als dauerhaft gasdichte Verschlüsse. Leitungsteile, die nicht mehr in Betrieb genommen werden, sind von gasführenden Leitungen zu trennen, freizuspülen und an allen Enden gasdicht zu verschließen.

Die Demontage von Zählern, Zählerreglern sowie von Hausdruckreglern, welche auf Dauer im Eigentum der TIGAS sind, erfolgt ausschließlich durch die TIGAS.

### 3.3 Voraussetzungen für den Gasbezug

#### 3.3.1 Fertigstellungsmeldung

Die Termine zu einer Inbetriebnahme von Gasanlagen sind mit der TIGAS abzustimmen. Das von der TIGAS zur Verfügung gestellte und vom Gasinstallateur (2.1.1) vollständig ausgefüllte „**Technische Datenblatt**“ mit einer Bestätigung der durchgeführten Abnahmeprüfung und der Druck- bzw. Dichtheitsprüfung, sowie eine Kopie des gültigen **Schweißerzeugnisses**, des **Nachweises der Einschulung** zum gewählten Pressverfahren oder **sonstige Nachweise** über die erfolgte Unterweisung zur ordnungsgemäßen Verlegung des nach ÖVGW-Regelwerkes zulässigen anderen Verlegeverfahrens (z.B. Edelstahlwellrohr), sind bei der in Betrieb zu setzenden Anlage bereitzuhalten. Des weiteren müssen die erforderlichen **Verträge zwischen Endkunden und Gasnetzbetreiber bzw. Gaslieferanten** abgeschlossen worden sein (Netzzutritts- bzw. Netzzugangsvertrag sowie Gaslieferungsvertrag). Als Nachweis müssen die Kopien der gültigen Verträge bei der Zählermontage aufliegen.

Fehlende Unterlagen verhindern die Gasfreigabe bzw. Zählermontage.

#### 3.3.2 Inbetriebnahme von Innenleitungen

Durch die Gasfreigabe übernimmt die TIGAS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage.

**Unmittelbar vor der Gasfüllung und Inbetriebnahme sind alle Leitungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, wobei der Prüfdruck erst bei der Gasfüllung abgelassen werden darf.**

Wenn eine Innenleitung vom Mitarbeiter der TIGAS im Rahmen einer Zählermontage mit Gas gefüllt wird, wird von der TIGAS die Geräteabsperrarmatur oder in Ausnahmefällen eine andere Absperrarmatur der Gasanlage geschlossen und mit einer Klebplombe mit der Aufschrift „Darf nur von einem befugten Gasinstallateur oder Gasgeräteservice geöffnet werden“ gesichert.

#### 3.3.3 Inbetriebnahme von Gasanlagen

Gasanlagen dürfen nur nach der durch die TIGAS erfolgten Gasfreigabe durch einen gewerberechtigten Befugten in Betrieb genommen und - nach erfolgter Einweisung - vom Inhaber betrieben werden.

Der das „Technische Datenblatt“ unterfertigende Gasinstallateur ist für die Inbetriebnahme der Gasanlage (Einstellung des Brenners etc.) verantwortlich und hat diese selbst durchzuführen oder durch eine Fachfirma (Service-dienst) durchführen zu lassen.

### 3.4 Eigentums Grenzen

Die Eigentums- und Haftungsgrenze zwischen der TIGAS als Verteilernetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber (Eigentümer der Gasanlage) ist schematisch in der Beilage 3 dargestellt.

### 3.5 Ansprechpartner und Kontaktdaten

Für weitere Fragen zur Errichtung, zum Betrieb oder Änderung:

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH  
Salurner Straße 15  
6020 Innsbruck

Telefonnummer: +43 / (0)512 / 58 10 84

Telefax: +43 / (0)512 / 58 10 84 – 25150

E-Mail: office@tigas.at

**TIGAS Notruf: 128**

Datum: 06. Februar 2020

Richtlinie Errichtung, Betrieb und Änderung von Gasanlagen im Verteilernetz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

#### **4. Ergänzende Bestimmungen / Erläuterungen / Beilagen**

- Beilage 1: Technisches Datenblatt inkl. Code-Geräteart
- Beilage 2: Checkliste für die Zählermontage und die Aufnahme des Gasbezugs
- Beilage 3: Eigentums-/ Haftungsgrenze
- Beilage 4: Zählergrößen und deren Dimensionen
- Beilage 5: Kunden-Anlagenüberprüfung nach ÖVGW-RL sowie Aus- und Einbau Gaszähler

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH Salurner Straße 15 6020 Innsbruck T 0512 / 58 10 84 www.tigas.at	<h2 style="margin: 0;">Technisches Datenblatt</h2>					
<input type="checkbox"/> Anschluss Neuanlage <input type="checkbox"/> Anlagenänderung <input type="checkbox"/> Anlagenerweiterung <input type="checkbox"/> Gerätetausch <input type="checkbox"/> Wiedereinschaltung						
<b>ANSCHLUSS-ADRESSE:</b>						
Zuname		Vorname	Titel			
Straße		Hausnummer	Etage	Tür-Nr.		
PLZ	Ort	Telefon-Nr.				
<b>VOM GASINSTALLATEUR AUSZUFÜLLEN:</b>						
GERÄT 1	Code-Geräteart <small>(siehe Rückseite)</small>	Baujahr/Herstelljahr	Fabrikat		Type	
	CE-AT-Kennzeichen	Kamingerät	Außenwandgerät	raumluftabhängig	Anschlussdruck <small>in mbar</small>	Nennbelastung <small>kW</small>
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
GERÄT 2	Code-Geräteart <small>(siehe Rückseite)</small>	Baujahr/Herstelljahr	Fabrikat		Type	
	CE-AT-Kennzeichen	Kamingerät	Außenwandgerät	raumluftabhängig	Anschlussdruck <small>in mbar</small>	Nennbelastung <small>kW</small>
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
<b>ABNAHMEPRÜFUNG</b> Die gesamte Gasanlage (Rohrleitungen, Gasgeräte und Abgasanlage bis zur Einmündung in den Fang oder, falls kein Fang vorhanden ist, bis zur Ausmündung ins Freie) sowie alle die Gasanlage beeinflussenden Rahmenbedingungen wurden einer Abnahmeprüfung gem. § 11 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – (TG-HKG 2013) unterzogen und ein Abnahmebefund erstellt. Der unterfertigte Gasinstallateur bestätigt, dass die gesamte Gasanlage den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Technik entspricht. Die notwendigen Einstellungen der Gasgeräte werden vom unterfertigten Gasinstallateur durchgeführt bzw. veranlasst.						
Datum und firmenmäßige Zeichnung des gewerberechtlich befugten Gasinstallateurs						
<b>VOM RAUCHFANGKEHRMEISTER AUSZUFÜLLEN:</b> Die Abgasanlage inklusive Verbrennungsluftzuführung entspricht den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Gegen die Benützung mit der oben angeführten Gasanlage bestehen keine Bedenken.						
Datum und firmenmäßige Zeichnung des Rauchfangkehrmeisters						
<b>VOM KUNDEN ZU UNTERZEICHNEN:</b> Der Kunde/Netzbenuer nimmt zur Kenntnis, dass die Erstinbetriebnahme nur durch einen behördlich befugten Gasinstallateur oder einen Gasgeräteservicedienst erfolgen darf. Spätere Änderungen der Gasanlage, Anschlüsse von zusätzlichen oder der Austausch von bestehenden Gasgeräten sind der TIGAS ausnahmslos mittels „Technischem Datenblatt“ zu melden.						
Datum und Unterschrift des Kunden						
<b>VERMERKE DER TIGAS:</b>						

TIGAS

SCHLÜSSEL FÜR DEN CODE DER GERÄTEART:

CODE	GERÄTEART
01	Atmosphärischer Gaskessel
02	Atmosphärischer Gaskessel + indirekt beheizter Speicher
03	Gaskessel mit Gebläsebrenner
04	Gaskessel mit Gebläsebrenner + indirekt beheizter Speicher
05	Gaskessel mit Zweistoffbrenner
06	Gaskessel mit Zweistoffbrenner + indirekt beheizter Speicher
07	Gasbrennwertkessel
08	Gasbrennwertkessel + indirekt beheizter Speicher
09	Gasbrennwerttherme
10	Gasbrennwerttherme + indirekt beheizter Speicher
11	Gasbrennwertkombitherme
12	Gasheiztherme
13	Gasheiztherme + indirekt beheizter Speicher
14	Gasvorratswasserheizer (direkt beheizter Speicher)
15	Gaskombitherme
16	Gasdurchlaufwasserheizer
17	Gasheizautomat
18	Gaskochherd
19	Gasheizherd (Heizung + Kochen)
20	Gascenter (Heizung + Warmwasserbereitung + Kochen)
21	Gaswarmlufterzeuger (direkt beheizt)
22	Gaskachelofen
23	Gaskamin
24	Gasstrahler
26	Blockheizkraftwerk (BHKW)
27	Gaswärmepumpe
88	Sonstige mit Angabe der Geräteart



## **Checkliste für die Zählermontage und die Aufnahme des Gasbezugs**

### **1. Planung**

- a) Auf Wunsch: Vorbesprechung der zu errichtenden Anlage mit einem TIGAS-Mitarbeiter
- b) Ansuchen Gewerbebehörde bei Gewerblichen Anlagen
- c) Bei Bedarf Rücksprache mit dem zuständigen Rauchfangkehrer

### **2. Ausführung**

- a) Dimensionierung der Leitung in Abhängigkeit der Nennbelastung projektieren und ausführen
- b) Dimensionierung der Zählergröße und Zählerart erfolgt durch die TIGAS. Basis dafür sind Angaben des Kunden und des Gasinstallateurs bzw. allgemeine Anlagendaten
- c) Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum (B-Geräte) → rechnerischer oder messtechnischer Nachweis der Verbrennungsluftzufuhr nach ÖVGW-Richtlinie

### **3. Dokumentation**

#### **3.1 Dokumentation für TIGAS (techn. Datenblatt)**

- a) Geräteeignung für Gasart und Gasdruck
- b) Bestätigung aller Prüfungen durch Gasinstallateur und Kundenunterschrift
- c) Rauchfangkehrerbestätigung (auch bei Außenwandgeräten)
- d) Schweißzeugnis bzw. Pressnachweis lt. 4.1.

#### **3.2 Dokumentation für Behörde**

Bedarf individueller Abstimmung mit der jeweiligen Behörde

#### **3.3 Dokumentation für Kunden**

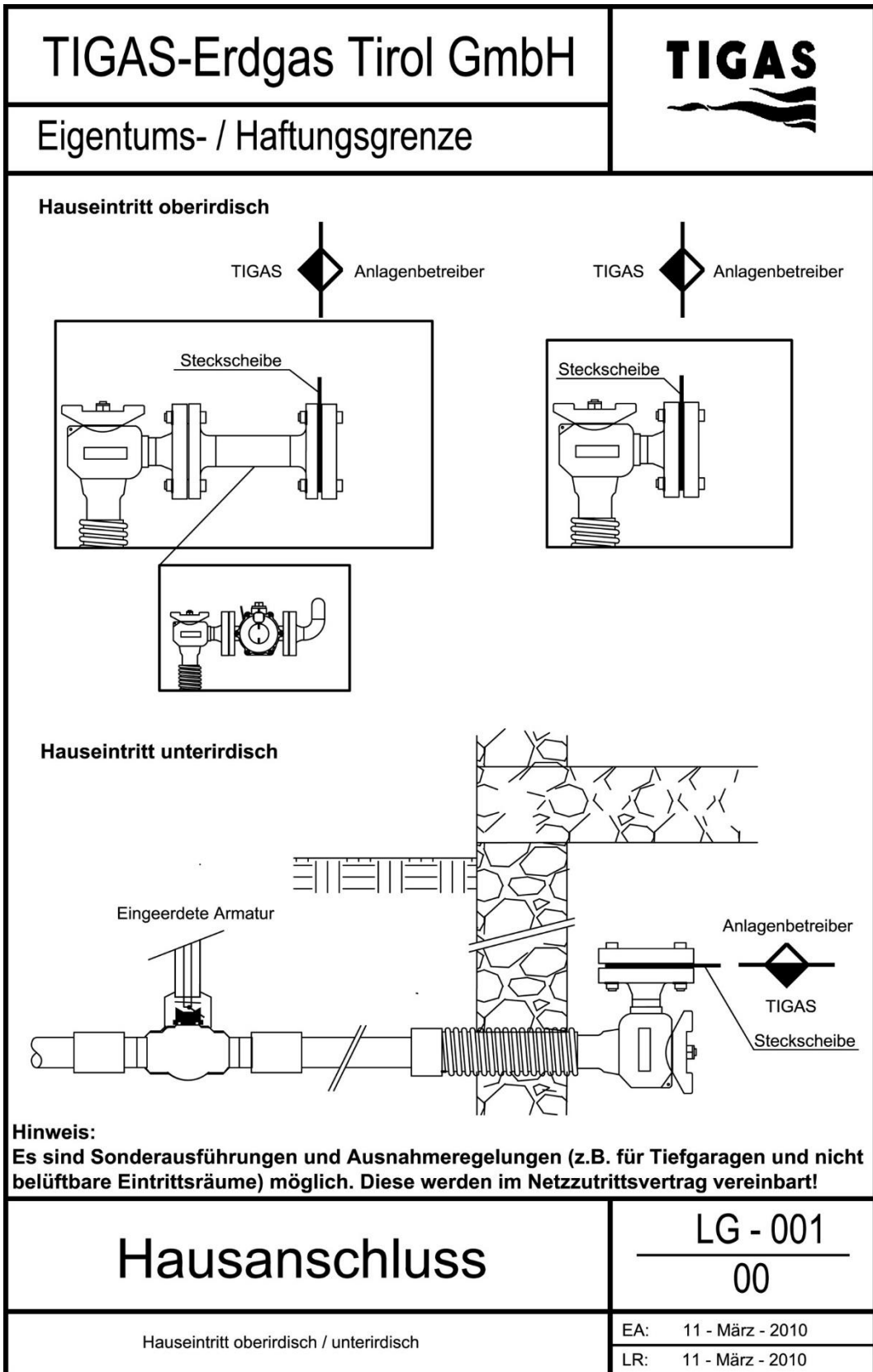
- a) Leitungsplan und Abnahmebefund gem. TGHKG 2013 für Kunden
- b) Geräteunterlagen (deutschsprachige Ausführung)
- c) Bedienungsanleitung sowie Einweisung in die Bedienung des Gasgerätes

### **4. Zählermontage**

- a) Terminvereinbarung mit TIGAS
- b) Druck der Dichtheitsprüfung (150 mbar) bleibt in der Leitung anstehen bis Zählermontage
- c) Bereithalten aller erforderlichen Unterlagen an der Anlage
- d) Bei der Zählermontage ist die Anwesenheit eines Gasinstallateurs erforderlich

### **5. Inbetriebnahme**

Nur durch einen befugten Servicetechniker oder Gasinstallateur



### Zählergrößen und deren Dimensionen

#### Balgengaszähler (BGZ)

Balgengaszähler werden ausschließlich in Zweistutzenausführung eingebaut.

Bei Balgengaszählern erfolgt der Anschluss der Verteilungsleitung ausnahmslos von links, der Anschluss der Verbrauchsleitung immer rechts.

Zählergröße	Dimension	Stutzenabstand [mm]	Zählertype	Zählerplatte	Eckkugelhahn	Zählerregler ZR	Zählerregler HZR	Hausdruckregler HR	Q <sub>min</sub> [m³/h]	Q <sub>max</sub> [m³/h]	max. Belastung [kW]
G 2,5	DN 20 / 3/4"	110	BGZ	X	X	X			0,04	6	38
G 4	DN 25 / 1"	250	BGZ	X	X	X			0,04	6	57
G 6	DN 25 / 1"	250	BGZ	X	X	X			0,06	10	95
G 6	DN 32 / 5/4"	280	BGZ	X	X	X			0,06	10	95
G 16	DN 40 / 6/4"	280	BGZ	X	X		X		0,16	25	237
G 25	DN 50 / 2"	335	BGZ	X	X		X		0,25	40	380
G 65	DN 50		DKZ						0,65	100	950
G 100	DN 80		DKZ						1	160	1.520
G 160	DN 100		DKZ						1,6	250	2.375
G 250	DN 100		DKZ						2,5	400	3.800

#### Drehkolbenzähler (DKZ)

Zählertype, Zählergröße und Ausrüstung der Zähleranlage werden von TIGAS vorgegeben.

Der Montageort ist vor Montagebeginn mit TIGAS festzulegen.

Der Anschluss erfolgt nach Möglichkeit immer von links.

In Sonderfällen ist eine andere Anschlussrichtung in Absprache mit TIGAS möglich.

# Kunden-Anlagenüberprüfung nach ÖVGW-Richtlinien (Gas) Aus- und Einbau Zähler



## Ausführendes Unternehmen

--

STEMPEL

## Kundendaten

Vor- u. Nachname
------------------

## Anlagenadresse

PLZ	Ort
Straße	HNr. Top

## Zählerdaten

ZM-Nr.	Zählerstand
Zähler verplombt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum, Wiedereinbau Zähler

## Bestätigung (Anlage in Ordnung, Zählernummer, Zählerstand)

Unterschrift Kunde	Unterschrift ausführender Installateur
Name in Blockschrift	Name in Blockschrift
Datum	Datum